



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-460.002/0044-VII/B/9/2017

Wien, 24.7.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13321/J der Abgeordneten Haubner und Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Frage 1:

Die Möglichkeit, ArbeitnehmerInnen in einen anderen Mitgliedstaat zu entsenden ist eine logische Folge des Konzeptes des Binnenmarktes. Es werden nicht nur ArbeitnehmerInnen nach Österreich entsandt, sondern Entsendungen finden auch aus Österreich in andere Mitgliedstaaten statt.

Nur der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass Entsendungen zeitlich begrenzt sind; die Zahl der entsandten ArbeitnehmerInnen ist daher keinesfalls gleichzusetzen mit Jahresbeschäftigten.

Wesentlich ist beim Konzept des Binnenmarkts – zu dem ich mich bekenne – aber auch, die soziale Dimension auszubauen und den sozialen Frieden zu garantieren und für Wettbewerbsgleichheit zwischen den Unternehmen zu sorgen. Dabei ist der Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Arbeitsort“ ein zentraler. Seiner Umsetzung dient das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG.

Frage 2:

Die Regelungen des LSD-BG sind geeignet, einen fairen Wettbewerb zwischen in- und ausländischen Unternehmen zu gewährleisten.

Ein Gesetz kann aber nur insoweit Wirksamkeit beanspruchen, als durch eine entsprechende personelle Ausstattung der zuständigen Kontrollbehörden für eine effektive Durchsetzung dieses Gesetzes gesorgt wird. Hinsichtlich der personellen Ausstattung der für die Kontrolle in diesem Bereich zuständigen Finanzpolizei ist auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen zu verweisen.

Fragen 3 bis 5:

Die Entwicklung der beantragten Strafhöhen hängt mit der Entwicklung der Zahl der Entsendungen zusammen, aber auch mit Gesetzesänderungen, die zu einer Anpassung von Strafen geführt haben. So wurde mit 1. Jänner 2015 die Mindeststrafe für das Nicht-Bereithalten der Lohnunterlagen – ein Straftatbestand, der sich ausschließlich an nach Österreich entsendende Unternehmen richtet – verdoppelt bzw. bei Betroffenheit von mehr als drei ArbeitnehmerInnen und für den Wiederholungsfall vervierfacht.

Richtig ist, dass die grenzüberschreitende Vollstreckbarkeit von Sanktionen ein wesentlicher Aspekt ist; diesem wurde mit der Durchsetzungs-Richtlinie zur Entsende-Richtlinie Rechnung getragen. Daten über die Vollstreckung im Ausland liegen meinem Ressort derzeit nicht vor.

Im Anhang findet sich eine regelmäßig erstellte Statistik über Sanktionen im Zusammenhang mit dem LSD-BG.

Fragen 6 bis 12:

Mit der Durchsetzungs-Richtlinie zur Entsende-Richtlinie wurde erstmalig auf arbeitsrechtlichem Gebiet neben den materiellen Regelungen der Entsende-Richtlinie ein Regelungskomplex geschaffen, der Mechanismen zur effektiven Durchsetzung der Regelungen der Entsende-Richtlinie vorsieht. Damit werden bei einer entsprechend zielführenden Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten die Zustellung und Vollstreckung von Sanktionen zum LSD-BG in den Mitgliedstaaten sichergestellt.

Mein Ressort wird mit Beginn des nächsten Jahres eine sehr intensive Überprüfung in Zusammenarbeit mit den Ländern und deren Strafbehörden durchführen, um die Validität der Umsetzung der Durchsetzungs-Richtlinie und damit die Qualität der Durchsetzung österreichischer Sanktionen gegenüber ausländischen Arbeitgebern feststellen zu können.

Zur Frage der bisher verhängten Strafen darf ich auf die beiliegende Statistik verweisen.

Für die Verwendung der eingetriebenen Strafen ist Artikel 19 der Durchsetzungs-Richtlinie zu beachten:

„Die im Zusammenhang mit Sanktionen und/oder Geldbußen beigetriebenen Beträge gemäß diesem Kapitel fließen der ersuchten Behörde zu. Die ersuchte Behörde zieht die geschuldeten Beträge in der Währung ihres Mitgliedstaats ein und verfährt dabei nach den für vergleichbare Forderungen in diesem Mitgliedstaat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Gepflogenheiten. Die ersuchte Behörde rechnet erforderlichenfalls und im Einklang mit ihrem nationalen Recht und nationalen

Gepflogenheiten die Sanktion und/oder Geldbußen nach dem am Tag ihrer Verhängung geltenden Wechselkurs in die Währung des ersuchten Staats um. Die Mitgliedstaaten verlangen voneinander keine Erstattung von Kosten, die ihnen aus der gegenseitigen Amtshilfe nach dieser Richtlinie oder infolge der Anwendung der Richtlinie entstehen.“

Anhang

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

